



Frohe Ostern und ein paar erholsame Feiertage wünschen

Mag. Waltraud Mäder-Jaksch und das ECOCONSULT-Team

Am Karfreitag den 6.4.2012 ist die Kanzlei geschlossen, ab Dienstag, den 10.4.2012 sind wir wieder für Sie da!

Steuerliche Neuerungen ab 1.1. 2012

• Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung

Nach der schon seit 2009 geltenden Rechtslage können Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc; weiters Spenden für mildtätige Zwecke, für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit sowie für Zwecke der internationalen Katastrophenhilfe) bis maximal 10 % des Gewinnes bzw des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen (Wirtschafts-)Jahres steuerlich als Betriebsausgabe bzw Sonderausgabe abgesetzt werden.

Mit Jahresbeginn 2012 wurde der Kreis der begünstigten Spendenempfänger wesentlich erweitert, und zwar um Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, weiters um Tierheime sowie freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Ferner wurden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, einbezogen. Schließlich kann ab 2012 auch an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) steuerbegünstigt gespendet werden.

Übrigens: Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können ab 2012 bis zu einem **Höchstbetrag von € 400** steuerlich als **Sonderausgabe** abgesetzt werden.

• Verlängerung der Möglichkeit zur Steuerspaltung

Die Möglichkeit, alternativ zur gesellschaftsrechtlichen Spaltung von Kapitalgesellschaften eine sogenannte "Steuerspaltung" nach den §§ 38a bis 38f UmgrStG vorzunehmen, wurde um ein weiteres Jahr, und zwar bis auf Stichtage, die vor dem 1.1.2013 liegen, verlängert.

• Besteuerung von Grundstücken bei Zuwendung an Privatstiftungen

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit Wirkung 31.12.2011 jene Bestimmung des Stiftungseingangssteuergesetzes aufgehoben, der zufolge die Stiftungseingangssteuer bei Zuwendung von Grundstücken an Stiftungen vom dreifachen Einheitswert zu berechnen ist. Die nunmehr vom Gesetzgeber getroffene Neuregelung sieht vor, dass die Widmung von Grundstücken an Privatstiftungen nicht mehr der Stiftungseingangssteuer, sondern der **Grunderwerbsteuer** unterliegt. Dabei wird bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken neben dem **üblichen Steuer**-

satz von 3,5 % auch ein Stiftungseingangssteueräquivalent in Höhe von 2,5 % der Bemessungsgrundlage erhoben. Als Bemessungsgrundlage gilt bei unentgeltlichen Übertragungen aber weiterhin der dreifache Einheitswert. Zuwendungen ausländischer Grundstücke unterliegen ab 1.1.2012 keiner Besteuerung mehr!

Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

Das Reverse-Charge-System wurde ab 1.1.2012 auf folgende Lieferungen erweitert:

- o Übertragung von **Treibhausgasemissionszertifikaten** gemäß EU-Richtlinie;
- Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindesten € 5.000 beträgt.

• Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer

o Steuerbefreiung für Auslandsmontagen neu geregelt

Die bisherige **Lohnsteuerbefreiung für Auslandsmontagen**, die bekanntlich vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 2010 aufgehoben wurde, wurde grundlegend neu geregelt. **Ab 1.1.2012** werden **60% der laufenden Bezüge** (**maximal** bis zur **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage**, das ist für 2012 monatlich € 4.230) von vorübergehend ins Ausland entsendeten Mitarbeitern **steuerfrei** belassen, wenn

- die Auslandstätigkeit ungeachtet ihrer vorübergehenden Ausübung ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt ist,
- jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht,
- die Entsendung aus dem EU/EWR-Raum oder der Schweiz erfolgt,
- der Einsatzort mehr als 400 km von der nächstgelegenen österreichischen Grenze entfernt ist.
- die Entsendung nicht in eine ausländische Betriebsstätte des Arbeitgebers erfolgt und
- die Arbeit unter im Gesetz näher definierten **erschwerten Bedingungen** erfolgt.

Die Befreiung gilt auch für Kommunalsteuer, DB-FLAF und DZ.

Die Steuerfreiheit steht nicht zu, wenn der Arbeitgeber Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 EStG steuerfrei behandelt oder die Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt im Kalendermonat trägt oder wenn der Arbeitnehmer selbst die mit der Auslandstätigkeit verbundenen Werbungskosten (inklusive Familienheimfahrten und doppelter Haushaltsführung) geltend macht.

Für jene Arbeitnehmer, deren Einsatzort innerhalb der 400 km-Zone liegt und die nach der Neuregelung daher nicht mehr unter die Begünstigung fallen, kann für 2012 noch die ursprünglich vorgesehene Übergangsregelung angewendet werden, wonach 33% der Bezüge für die begünstigte Auslandstätigkeit steuerfrei bleiben.

o Pendlerpauschale – neue Unzumutbarkeitskriterien

Anstelle der bisherigen starren Unzumutbarkeitskriterien wurde mit dem Ende 2011 veröffentlichten Lohnsteuer-Wartungserlass 2011 eine **flexible Staffelung der Wegzeiten** eingeführt. Dem Arbeitnehmer steht ein Pendlerpauschale (Antrag L 34 beim Arbeitgeber) zu, wenn der Arbeitsweg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst (kleines Pendlerpauschale) oder die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitsweges nicht möglich oder nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale). Bezüglich der **Unzumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels** gilt nunmehr Folgendes:

Wegzeit für einfache Weg- strecke	Benützung Massenbeförde- rungsmittel (MBM)	Anmerkung
bis 90 Minuten	zumutbar	
zwischen 90 Minuten und 150 Minuten (2,5 Stunden)	zumutbar	wenn die Wegzeit für die einfa- che Wegstrecke mit dem MBM höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz
über 150 Minuten (2,5 Stunden)	unzumutbar	

Für bereits laufende Pendlerpauschalen ist die Neuregelung **spätestens ab 2013** anzuwenden, was offenbar bedeutet, dass sich aus der Neuregelung ergebende Verschlechterungen erst ab 2013 wirksam werden sollen.

Sachbezug Dienstwohnung

Die Sachbezugswerte für Dienstwohnungen pro Quadratmeter Wohnfläche betragen für **2012 unverändert gegenüber 2011**:

Burgen- land	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
4,47 €	5,74 €	5,03 €	5,31€	6,78 €	6,76 €	5,99 €	7,53 €	4,91 €

Für Wohnungen, die bereits im Dezember 2008 dem Arbeitnehmer überlassen wurden, gelten ab 2012 keine Übergangsbestimmungen mehr. Das bedeutet, dass die obigen Richtwerte erstmals voll zum Tragen kommen (2011 waren nur 75% der Erhöhung anzusetzen).

Neuerungen im Bereich der Bundesabgabenordnung

Berufungszinsen gem § 205a BAO:

Wird im Falle der Berufung gegen eine Steuervorschreibung die Steuer zunächst bezahlt. in der Folge aber die Berufung gewonnen, so wird die bezahlte Steuer zwar wieder gutgeschrieben, bisher allerdings ohne Verzinsung. Dieses einseitige Zinsenrisiko des Steuerpflichtigen wird ab 2012 dadurch beseitigt, dass ab 1.1.2012 im Falle der positiven Erledigung einer Berufung die bereits bezahlten und durch die Berufung wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge verzinst werden. Die Berufungszinsen betragen 2 % über dem Basiszinssatz, somit derzeit 2,38 % pa. Zinsen die den Betrag von € 50 nicht erreichen, sind aber nicht festzusetzen. Berufungszinsen werden nur für den Zeitraum ab Entrichtung der strittigen Steuer bis zur Berufungsentscheidung gutgeschrieben. Wurden strittige Abgaben bereits vor dem 1.1.2012 entrichtet, erfolgt eine Verzinsung erst ab dem 1.1.2012. Im Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben gibt es nach wie vor keine Berufungszinsen. Zu beachten ist, dass Berufungszinsen, die mit Einkommen- oder Körperschaftsteuern in Zusammenhang stehen, nicht steuerbar sind, dh nicht versteuert werden müssen! Berufungszinsen für andere Steuern (wie zB Umsatzsteuer oder Lohnabgaben) sind hingegen als Betriebseinnahmen zu erfassen und steuerpflichtig. Eine Gutschrift von Berufungszinsen erfolgt nur auf Antrag.

Bescheidberichtigung nach § 293c BAO:

Nach dieser neuen Bestimmung kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen ein Abgaben- oder Feststellungsbescheid berichtigt werden, wenn in ihm ein Sachverhalt bei periodenübergreifender Betrachtung nicht oder doppelt berücksichtigt wurde. Diese Bestimmung soll verhindern, dass ein abgabenrelevanter Sachverhalt (wie zB Betriebsausgaben oder Betriebseinnahmen) doppelt oder gar nicht berücksichtigt wird. Die Bestimmung dient zwar der Rechtsrichtigkeit der Besteuerung, höhlt aber andererseits einmal mehr die Rechtsbeständigkeit aus. Die Berichtigung nach § 293c BAO ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG)

Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage von bestimmten Iohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (DB, DZ, WBF und UV) für die Dauer von 12 Monaten ab dem Monat der Neugründung befreit. Da diese im NeuFöG geregelte Befreiung in der Praxis mangels sofortiger Beschäftigung von Arbeitnehmern oft ins Leere ging, wurde sie dahingehend geändert, dass sie nunmehr in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat in Anspruch genommen werden kann. Die Befreiung steht aber weiterhin nur für 12 Monate innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes zu. Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem 12. Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer.